

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Stand 01.08.2022

Namen der Produkte: Individuelle Vermögensverwaltung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) veröffentlicht die DZ PRIVATBANK für ihre Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Offenlegungs-VO, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden, unter anderem Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen bezogen auf die jeweilige Anlagestrategie der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus werden die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale erläutert. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf die DZ PRIVATBANK als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungs-VO, die Finanzportfolioverwaltung erbringt.

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen.

Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens Beiträge in mindestens einem der neun Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen.

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

Zudem werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem kontroversen-Screening in zwei Stufen berücksichtigt.

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions keine kritischen Verstöße in bestimmten Kategorien aufweisen, die unter Abschnitt b) näher konkretisiert werden.

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen

Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „Andere Investitionen“. Dieses Finanzprodukt verfügt über direkte Risikopositionen in den allokierten Unternehmen und Staaten und indirekte Risikopositionen durch investierte Kollektivanlagen.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- » umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z.B. Rüstung, Produktion von Tabak, Kohlebergbau, Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und die beständig kritische Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf den UN Global Compact aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- » Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten
- » Kollektivanlagen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind, werden ausgeschlossen.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert:

- » für Unternehmensemittenten werden keine kritischen Verstöße gegen den UN Global Compact zugelassen sowie Produzenten von kontroversen Waffen werden ausgeschlossen
- » für Unternehmensemittenten erfolgt eine Verschärfung der umsatzbezogenen Schwellenwerte für Kohlebergbau und Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » für Unternehmensemittenten gelten zusätzliche umsatzbezogene Schwellenwerte für fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Glücksspiel, Pornografie und Pestizide
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) als Art. 9 klassifiziert werden
- » Kollektivanlagen, die als Art. 8 klassifiziert sind und nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarkt-konzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen

Speziell für dieses Finanzprodukt erfolgt zusätzlich eine Einschränkung des möglichen Anlageuniversums durch Berücksichtigung der Anlagegrundsätze der EKD zur Vermögensanlage. Basis hierfür sind die EKD-Texte 113 „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

Wir beziehen unser Nachhaltigkeitsresearch sowie entsprechende Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions (V.E), einem auf ESG spezialisierten globalen Partner mit mehr als 30 Jahren Erfahrung. Durch Zugriff auf ein online-basiertes Analysetool ist eine systematische Auswertung eines Universums von rund 8.000 Emittenten auf Übereinstimmung mit unseren entsprechenden ESG-Strategien gewährleistet. Zur Kontrolle werden je Strategie regelmäßig Listen erstellt mit der Information, welcher Titel investierbar ist und welcher nicht. Die relevanten Portfolios werden durch systemseitige Unterstützung mit diesen Listen abgeglichen und erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Die Einhaltung der E/S Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten unserer externen Datenanbieter geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Hierfür werden Daten zum Thema ESG (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Daten Providern V.E, Part of Moody's ESG Solutions, Morningstar und WM-Datenservice verwendet. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen sowie zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.

Die Aktualität der ESG-Daten wird in regelmäßigen monatlichen Abständen auf Plausibilität und Konsistenz geprüft, sodass Veränderungen bei einzelnen Instrumenten frühzeitig identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden können. Im Bereich der Kollektivanlagen sind prozessuale Qualitätskontrollen implementiert. Diese Qualitätskontrollen dienen der Identifikation möglicher Inkonsistenzen zwischen den Daten unserer Datenprovider. Über die Prüfung auf Dateninkonsistenzen wird die inhaltliche Belastbarkeit der ermittelten Kennzahlen zusätzlich gewährleistet. Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert und nimmt eine Bewertung der Nachhaltigkeitsklassen

auf Emittenten-Ebene (Unternehmen und Staaten) vor.

Fehlende oder nicht-veröffentlichte ESG-Daten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Wir achten darauf, dass eine ausreichende Datenabdeckung vorhanden ist. Aufgrund von steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit, gehen wir davon aus, dass sich die ESG-Datenabdeckung zukünftig sukzessive verbessern wird.

Wir wenden kein primäres Research zur Erfassung von ESG Daten an. Wir beziehen uns lediglich auf Daten unserer ESG-Datenprovider und verarbeiten diese Daten für unsere Zwecke. Wir referieren zur Beantwortung des Anteils der geschätzten Daten auf den jeweiligen Datenprovider.

Für die Mitwirkungspolitik werden derzeit keine Grundsätze angewandt, da eine aktive Mitwirkungspolitik nicht Teil dieser Anlagestrategie ist.

Die DZ PRIVATBANK hat für das Finanzprodukt keinen Index als Referenzwert festgelegt.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Welchen Beitrag leisten die nachhaltigen Investitionen, ohne keinem der anderen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu schaden?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen.

Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens Beiträge in mindestens einem der folgenden neun Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen:

1. Zugang zu Informationen
2. Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen
3. Energie und Klimawandel
4. Lebensmittel und Ernährung
5. Gesundheit
6. Infrastruktur
7. Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
8. Wasser und sanitäre Anlagen
9. Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

Zudem werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem kontroversen-Screening in zwei Stufen berücksichtigt.

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- » Grundlegende Menschenrechte
- » Grundlegende Arbeitsrechte und arbeitsrechtliche Standards
- » Diskriminierung
- » Kinderarbeit
- » Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette
- » Korruption
- » Lobbyismus
- » Unternehmensführung
- » Umweltstrategie
- » Umweltunfälle
- » Grüne Produkte
- » Biodiversität
- » Wasser
- » Energie
- » Emissionen in die Atmosphäre
- » Abfallmanagement
- » Örtliche Umweltbelastung
- » Transport
- » Produktsicherheit
- » Nachhaltige Kundenbeziehung
- » Förderung sozialer und ökonomischer Entwicklung
- » Wettbewerbskonformes Verhalten

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt in zwei Stufen.

- » In der ersten Stufe werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.
- » In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von V.E, Part of Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten. Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegen.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- » umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z.B. Rüstung, Produktion von Tabak, Kohlebergbau, Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und die beständig kritische Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebahren im Hinblick auf den UN Global Compact aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen

serungen zeigen

- » Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten

Von den 75 % der getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 15 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert:

- » für Unternehmensemittenten werden keine kritischen Verstöße gegen den UN Global Compact zugelassen sowie Produzenten von kontroversen Waffen werden ausgeschlossen
- » für Unternehmensemittenten erfolgt eine Verschärfung der umsatzbezogenen Schwellenwerte für Kohlebergbau und Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » für Unternehmensemittenten gelten zusätzliche umsatzbezogene Schwellenwerte für fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Glücksspiel, Pornografie und Pestizide
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) als Art. 9 klassifiziert werden
- » Kollektivanlagen, die als Art. 8 klassifiziert sind und nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarkt-konzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen

Speziell für dieses Finanzprodukt erfolgt zusätzlich eine Einschränkung des möglichen Anlageuniversums durch Berücksichtigung der Anlagegrundsätze der EKD zur Vermögensanlage. Basis hierfür sind die EKD-Texte 113 „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

d) Anlagestrategie

Welche Investmentstrategie verfolgt das Produkt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Die Auswahl der Vermögensgegenstände für dieses Finanzprodukt erfolgt hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Daten Providern V.E, Part of Moody's ESG Solutions, Morningstar und WM-Daten verwendet. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen sowie zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.

Die erste Prüfungsebene umfasst die Kontrolle auf aktive Grenzverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidung. Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z.B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt.

Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive Grenzverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die Anlagegrenzverletzung wird durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

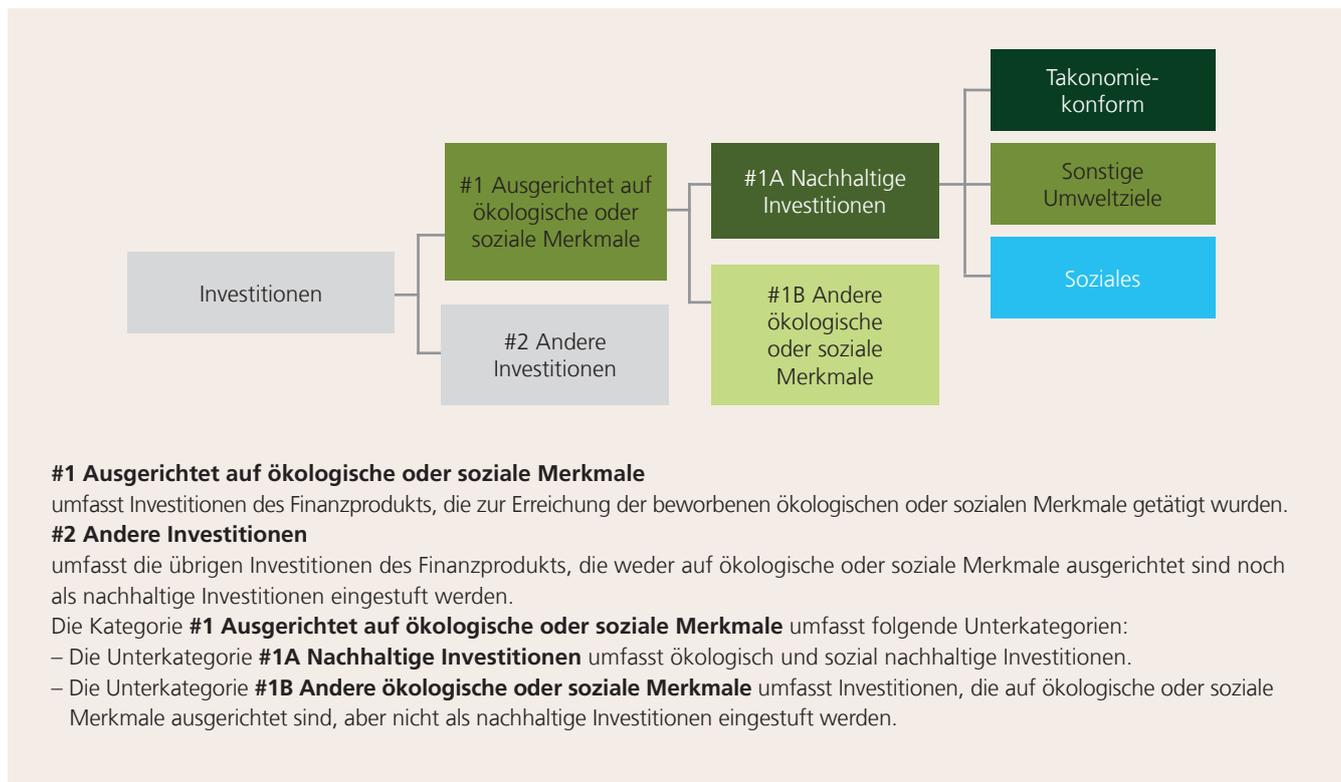
Welche Richtlinie wird zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen?

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. in einer Kennzahl. Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Overall Score ein, für den wir einen Mindestwert von 20 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordern. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions. Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten beurteilt und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktion („Non communicative“) zeigen.

e) Aufteilung der Investitionen

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die ökologische oder soziale Merkmale fördern?

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Von den 15 % nachhaltigen Investitionen sind wiederum mindestens 1 % taxonomiekonform. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“. Dieses Finanzprodukt verfügt über direkte Risikopositionen in den allokierten Unternehmen und Staaten und indirekte Risikopositionen in den investierten Kollektivanlagen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen

umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale überwacht?

Die Aktualisierung der Daten unserer externen Datenanbieter zur Klassifizierung der Instrumente bezüglich der E/S-Merkmale erfolgt monatlich. Die Daten bilden die Grundlage für die wöchentlich Überwachung der Einhaltung der E/S-Merkmale auf Finanzprodukt-ebene.

Um die Überwachung der E/S Merkmale zu garantieren, wird in einer ersten Prüfungsebene die Kontrolle auf aktive Grenzverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidungen überprüft.

Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z.B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt. Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive Grenzverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die Anlagegrenzverletzung wird durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

g) Methoden

Anhand welcher Methoden wird gemessen, ob die durch das Finanzprodukt geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt werden?

Die Einhaltung der E/S Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten jener externen Datenanbieter geprüft, die im Unterpunkt h) Datenquellen und -verarbeitung aufgelistet sind. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um jedes der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

Für Unternehmensemittenten verwenden wir Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions.

Für Kollektivanlagen verwenden wir Daten der folgenden externen Datenanbieter:

- » WM-Datenservice
- » Morningstar
- » European ESG Template

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Datenqualität zu gewährleisten?

Für die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird auf Daten unseres spezialisierten ESG-Datenanbieters zurückgegriffen.

Durch die monatliche Aktualisierung der ESG-Daten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Im Bereich der Kollektivanlagen sind prozessuale Qualitätskontrolle implementiert. Diese Qualitätskontrollen dienen der Identifikation möglicher Inkonsistenzen zwischen den Daten unserer Datenprovider. Über die Prüfung auf Dateninkonsistenzen wird die inhaltliche Belastbarkeit der ermittelten Kennzahlen zusätzlich gewährleistet.

Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert und nimmt eine Bewertung der Nachhaltigkeitsklassen auf Emittenten-Ebene (Unternehmen und Staaten) vor.

Wie hoch ist der Anteil der Daten, die geschätzt werden?

Wir wenden kein primäres Research zur Erfassung von ESG Daten an. Wir beziehen uns lediglich auf Daten unserer ESG-Datenprovider und verarbeiten diese Daten für unsere Zwecke. Wir referieren zur Beantwortung des Anteils der geschätzten Daten auf den jeweiligen Datenprovider.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Werden die Methoden und Daten beschränkt?

Fehlende oder nicht-veröffentlichte ESG-Daten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Wir achten darauf, dass eine ausreichende Datenabdeckung vorhanden ist. Aufgrund von steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit, gehen wir davon aus, dass sich die ESG-Datenabdeckung zukünftig sukzessive verbessern wird.

j) Sorgfaltspflicht

Wie gestaltet sich die Due-Diligence-Prüfung der dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Vermögenswerte?

Wir beziehen unser Nachhaltigkeitsresearch sowie entsprechende Daten von V.E, Part of Moody's ESG Solutions (V.E), einem auf ESG spezialisierten globalen Partner mit mehr als 30 Jahren Erfahrung. Durch Zugriff auf ein online-basiertes Analysetool ist eine systematische Auswertung eines Universums von rund 8.000 Emittenten auf Übereinstimmung mit unseren entsprechenden ESG-Strategien gewährleistet. Zur Kontrolle werden je Strategie regelmäßig Listen erstellt mit der Information, welcher Titel investierbar ist und welcher nicht. Die relevanten Portfolios werden durch systemseitige Unterstützung mit diesen Listen abgeglichen und erforderliche Anpassungen vorgenommen.

k) Mitwirkungspolitik

Welche Grundsätze werden für die Mitwirkungspolitik angewendet, wenn die Mitwirkungspolitik Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist?

Für die Mitwirkungspolitik werden derzeit keine Grundsätze angewandt, da eine aktive Mitwirkungspolitik nicht Teil dieser Anlagestrategie ist.

l) Bestimmter Referenzwert

Wurde ein Index als Referenzwert für die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale benannt?

Die DZ PRIVATBANK hat für das Finanzprodukt keinen Index als Referenzwert festgelegt.